

Rödl & Partner

NEWSLETTER BELARUS

BRÜCKEN BAUEN

August
2022

Aktuelle Gegensanktionen | Verbot der Verfügung von
Anteilen bestimmter belarussischer Unternehmen mit
ausländischer Beteiligung

www.roedl.de/belarus | www.roedl.com/belarus



Inhalt dieser Ausgabe:

- Hintergrund
- Sanktionierte Unternehmen
- Verfügungsbeschränkung
- Praktische Implikationen
- Empfohlene Maßnahmen

→ Hintergrund

Am 14. März 2022 unterzeichnete der belarussische Präsident als Reaktion auf EU-Sanktionen den Erlass Nr. 93 („Erlass“), der zum wichtigsten „Gegensanktionsgesetz“ der Republik Belarus wurde. Der Erlass sieht mehrere Beschränkungen für Personen aus sogenannten „unfreundlichen Ländern“ vor.

„Unfreundliche Länder“	
EU-Mitgliedstaaten, UK	USA
Norwegen	Kanada
Schweiz	Australien
Neuseeland	Island
Albanien	Nordmazedonien
Montenegro	Lichtenstein

Bislang waren die im Erlass Nr. 93 festgelegten Beschränkungen eher deklarativer Natur, da dieser Erlass für seine Anwendbarkeit einer gesetzlichen Konkretisierung bedarf – insb. die Erstellung der Liste der von den Maßnahmen betroffenen Unternehmen.

Eine der im Erlass vorgesehenen Maßnahmen lautet wie folgt:

- Ausländischen Anteilseignern aus „unfreundlichen Ländern“ wird die Veräußerung von Anteilen an belarussischen Unternehmen gemäß einer von der belarussischen Regierung (Ministerrat) zu verabschiedenden Liste untersagt.

Seit der Verabschiedung des Erlasses Nr. 93 waren über drei Monate vergangen, ohne dass die Liste dieser belarussischen Unternehmen auf offizieller Ebene öffentlich erörtert oder bekannt gegeben wurde.

Am 1. Juli hat die belarussische Regierung allerdings den Beschluss Nr. 436 erlassen, der am 4. Juli 2022 veröffentlicht wurde. Der Beschluss 436 enthält eine Liste von 190 belarussischen Unternehmen („Sanktionierte Unternehmen“) und deren Anteilseignern aus „unfreundlichen Ländern“, die nun unter die vorgenannte Beschränkung fallen.

Nachstehend finden Sie einen Überblick und eine Analyse der wichtigsten Auswirkungen der sich hieraus ergebenden Beschränkungen.



→ Sanktionierte Unternehmen

Auf der aktuellen Liste der sanktionierten Unternehmen finden sich viele prominente Vertreter deutscher, österreichischer und schweizerischer Unternehmen, von denen eine Auswahl im Folgenden vorgestellt wird.

Sanktioniertes Unternehmen	Gesellschafter
Vitarautomotiv OOO	Fenox Automotive GmbH
Lucoil Belarus IOOO	Lucoil International GmbH
NEP ECO OOO	NEP ECO GmbH
Refralit OOO	ECF Beratung GmbH

Sanktioniertes Unternehmen	Gesellschafter
Steklograd OOO	BSD Handels GmbH
Energotechprom OAO	Awos Bigl Beteiligung und Finanzierung GmbH
Becker-system OOO	Becker GmbH
Zeiss-Belomo OOO	Carl Zeiss Iena GmbH
Transrail BCh OOO	Interrail Holding AG
Bibus SOOO	Bibus AG
Remondis Minsk SOOO	Remondis International GmbH

Die vollständige Liste in russischer Sprache stellen wir Ihnen gerne zur Verfügung oder führen eine Prüfung durch, ob ein konkretes Unternehmen in der Liste enthalten ist.

Die Aufnahme in die Liste der Sanktionierten Unternehmen erfolgte nach Kriterien, die nicht in allen Fällen vollständig rational nachvollziehbar sind.

Offensichtlich sind darin einige der größten ausländischen Investitionsprojekten enthalten. Allerdings sind zahlreiche namhafte EU-Unternehmen, die ebenfalls in diese Kategorie fallen, nicht betroffen.

→ Verfügungsbeschränkung

Die einzige im Beschluss 436 vorgesehene Beschränkung ist das **Verbot der Veräußerung von Anteilen** an den sanktionierten Unternehmen durch die „Gesellschafter aus unfreundlichen Ländern“.

Der Beschluss 436 ist sehr allgemein und vage formuliert und zielt auf das Folgende ab:

- das Justiz- und das Finanzministerium zu veranlassen, die zur Durchführung des Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen;
- die Liste der belarussischen juristischen Personen festzulegen, deren Anteilseigner, bei denen es sich um Personen aus „unfreundlichen Ländern“ handelt, an der Veräußerung von Anteilen an juristischen Personen, die sie halten, gemäß der im Anhang aufgeführten Liste gehindert sind.

Der tatsächliche Umfang der Beschränkungen ist mithin aktuell noch unklar. Aus dem Wortlaut des Beschlusses 436 lassen sich wohl folgende Konsequenzen ableiten:

- Bei sanktionierten Aktiengesellschaften (OAO/ZAO) sind die von „unfreundlichen“ Aktionären gehaltenen Aktien bereits gesperrt.
- Bei sanktionierten Gesellschaften mit beschränkter Haftung (OOO/ODO), ist es sehr wahrscheinlich, dass die staatlichen belarussischen Registerbeamten die konstitutive Eintragung eines Gesellschafterwechsels verweigern werden.

In Belarus wird der Wechsel von Gesellschaftern in Gesellschaften mit beschränkter Haftung (OOO/ODO), die die Mehrheit in der Liste der beschränkten Unternehmen ausmachen, auf relativ einfache Weise registriert, wobei sich der Verfahrungsablauf grundsätzlich wie folgt darstellt:

Wechsel der Gesellschafter von OOO/ODO	
1	Die Parteien schließen einen Aktienkaufvertrag ab und formalisieren die Übertragung von Anteilen an einer belarussischen Aktiengesellschaft (einfache Schriftform reicht aus);
2	Die neuen Anteilseigner veranlassen eine Änderung der Satzung dieser belarussischen Gesellschaft („ Satzung “), die die neue Zusammensetzung der Anteilseigner spiegelt;
3	Das Unternehmen reicht die Satzung beim staatlichen Registerführer ein, der sie registriert und die Daten der neuen Aktionäre in das belarussische Unternehmensregister (EGR) einträgt. Eine Beteiligung des Verkäufers im Rahmen des SPA ist nicht erforderlich. Daraufhin wird der Wechsel der Gesellschafter gegenüber Dritten wirksam.

Wenn daher Änderungen an der Satzung eines beschränkten Unternehmens den Wechsel eines „unfreundlichen Anteilseigners“ spiegeln, ist davon auszugehen, dass das staatliche Registeramt die Eintragung verweigert.

→ Praktische Implikationen

Umfang der Einschränkungen

Es ist anzumerken, dass der Beschluss 436 seinem Wortlaut nach nur **„Anteilseigner aus unfreundlichen Ländern“** von der **Veräußerung von Anteilen** an den sanktionierten Unternehmen abhält.

Somit bezieht sich der Beschluss 436 wohl nicht auf folgende Vorgänge:

- Enteignung oder sonstiger Anteilsentzug jeglicher Art.
- Ausschüttung von Dividenden durch sanktionierte Unternehmen.
- Maßnahmen und Rechte bei der Unternehmensführung von sanktionierten Unternehmen (z.B. Stimmrecht auf der Hauptversammlung).

Daher hat der Beschluss 436 wohl keine Auswirkungen auf die laufenden Geschäftsprozesse innerhalb der sanktionierten Unternehmen.

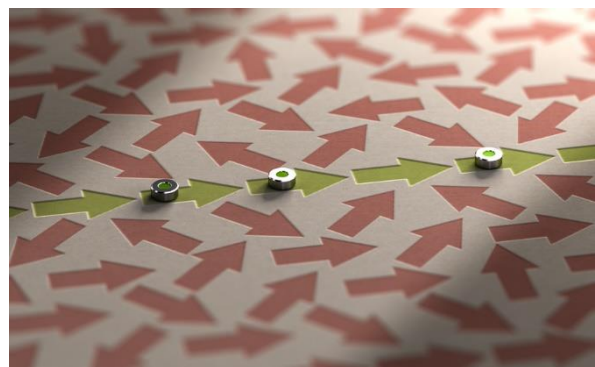
Allerdings stellt die Veräußerungsbeschränkung wohl eine wesentliche Restriktion für geplante Exit- oder Restrukturierungsmaßnahmen dar – wie etwa eines MBO.

Offene Fragen

Bislang gibt es keine offiziellen Erläuterungen zum Beschluss 436. Zahlreiche Fragen bleiben deshalb nach wie vor offen:

- Der Beschluss 436 enthält keine Regelung dazu, ob alternative Wege der Anteilsübertragung (z.B. Umwandlung, Einziehung) möglich sind;
- Der Beschluss sieht keine Ausnahme- oder Genehmigungsvorbehalte vom Veräußerungsverbot vor.

- Offen bleibt zudem, ob auch mittelbare Anteilsveräußerungen (z.B. über die Veräußerung der Anteile an einer ausländischen Holdinggesellschaft) untersagt sind, wobei sich hier die Fragen nach der Durchsetzbarkeit und den möglichen Konsequenzen in Belarus im Falle eines Verstoßes stellen.
- Ist die vorliegende Liste abschließend oder ist damit zu rechnen, dass weitere Unternehmen und Gesellschafter auf die Liste genommen werden bzw. das Veräußerungsverbot generell ausgeweitet wird?
- In Belarus ist der Abschluss von SPAs in einfacher schriftlicher Form zulässig. In Anbetracht des Beschlusses 436 besteht die Möglichkeit, dass solche SPAs, die von „unfreundlichen Anteilseignern“ in Bezug auf die Sanktionierten Unternehmen abgeschlossen werden, als nichtig behandelt werden.
- Die UBOs einiger der beschränkten Unternehmen sind belarussische Staatsangehörige, die die Kontrolle indirekt über ausländische Unternehmen (SPVs) ausüben. Für einige Unternehmen ist der Beschluss 436 somit zu einem „friendly fire“ geworden und hat belarussische Unternehmer getroffen.



→ Empfohlene Maßnahmen

1. Jegliche Restruktierungsmaßnahmen und Transaktion unter Einbeziehung von sanktionierten Unternehmen sollte sorgfältig geprüft werden.
2. Es gilt zu bedenken, dass die Liste der sanktionierten Unternehmen ergänzt werden könnte – bis hin zu einer allgemeinen Verfügungsbeschränkung für alle von Gesellschaftern aus „unfreundlichen Ländern“ gehaltenen Anteile.

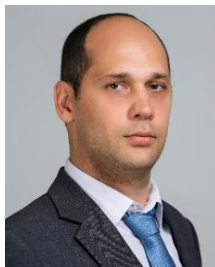
Voraussichtlich betroffene Unternehmen mit ausländischer Beteiligung sollten deshalb kurzfristig prüfen, welche Maßnahmen zu

veranlassen sind, um sich solchen Beschränkungen rechtzeitig zu entziehen.

Denkbar wäre etwa die Übertragung der Anteile an der belaurussischen Gesellschaft auf Gruppengesellschaften oder SPVs, die in Ländern ansässig sind, die nicht zu den „unfreundlichen Ländern“ gezählt werden.

3. Wir empfehlen, die Klarstellungen, Kommentierungen sowie die praktische Anwendung von Seiten der staatlichen Behörden laufend zu verfolgen. Gerne halten wir Sie hierzu informiert.

Ansprechpartner für weitere Informationen



Yuriy Kazakevitch
Associate Partner
Leiter der Rechtsberatung
T +375 17 2424 284
M +375 29 6218 974
yuriy.kazakevitch@roedl.com



Tobias Kohler
Partner
Leiter der Büros in
Litauen und Belarus
T +370 5 2123 590
M +370 687 33 288
tobias.kohler@roedl.com

Melden Sie sich auf unserer LinkedIn-Seite für Neuigkeiten und Updates an: [Rödl & Partner Belarus »](#)

Impressum

Herausgeber:
Rödl & Partner
Ul. Rakowskaja, 16B-5H
220004 Minsk, Belarus
T +375 17 2424 284
minsk@roedl.com
www.roedl.de/belarus
www.roedl.com/belarus

Verantwortlich für den Inhalt:
Yuriy Kazakevitch
yuriy.kazakevitch@roedl.com

Layout/Typ:
Yuriy Kazakevitch
yuriy.kazakevitch@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Er stellt weder eine Rechts-, Steuer- oder Wirtschaftsberatung dar, noch kann er eine individuelle Beratung ersetzen. Rödl & Partner ist stets bemüht, bei der Erstellung des Artikels und der darin enthaltenen Informationen die größtmögliche Sorgfalt walten zu lassen, haftet jedoch nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die hierin enthaltenen Informationen beziehen sich nicht auf konkrete Umstände einer natürlichen oder juristischen Person, daher sollte im konkreten Einzelfall immer fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser auf der Grundlage dieser Artikel trifft. Unsere Ansprechpartner stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletter und die technischen Informationen im Internet sind geistiges Eigentum von Rödl & Partner und sind urheberrechtlich geschützt. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Gebrauch herunterladen, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderung, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Zugänglichmachung des Inhalts oder von Teilen davon, ob online oder offline, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Rödl & Partner.